



**Postulat der Fraktion Alternative – die Grünen
betreffend nachhaltige Gesundung des Zugersees
vom 26. Februar 2021**

Die Fraktion Alternative – die Grünen hat am 26. Februar 2021 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen und aufgefordert,

- einen Bericht mit Massnahmen zur langfristigen Gesundung des Zugersees vorzulegen. Neben der Auflistung aller wirkungsvollen Massnahmen, inklusive Festlegung der oberirdischen Zuströmbereiche, soll der Bericht einen festen Zeitplan beinhalten, damit die Wasserqualität und die Phosphorkonzentration im Besonderen in Zukunft den bundesrechtlichen Minimalanforderungen entsprechen.
- Den Zuströmbereich Zo gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. d der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) im 2021 festzulegen.

Begründung

Der Zugersee weist seit Mitte des letzten Jahrhunderts zu hohe Phosphorkonzentrationen auf. Zwar ging die Phosphorbelastung seit dem Höhepunkt um 1980 zurück; in den letzten zehn Jahren hat sich aber keine wesentliche Verbesserung der Wasserqualität mehr ergeben. Die Konzentration an Phosphor liegt bei rund 80 mg P pro Kubikmeter Wasser. Die Anforderung gemäss Gewässerschutzverordnung (mesotropher Zustand) liegt bei 30 mg P pro Kubikmeter. Die Phosphorkonzentration im Zugersee liegt also mehr als doppelt so hoch wie der bundesrechtskonforme Zustand. Gesamthaft lagern derzeit im Zugersee rund 250 Tonnen Phosphor; gemäss Gewässerschutzverordnung dürften es aber nur 95 Tonnen sein.

Wegen der zu hohen Phosphorbelastung wachsen zu viele Algen, und als Folge davon ist in den tiefen Schichten des Zugersees zu wenig Sauerstoff für die Wasserlebewesen und insbesondere die Fische vorhanden. Die Mindestanforderung an den Sauerstoffgehalt des Wassers ist nicht erfüllt. So hält es das Bundesamt für Umwelt BAFU in einem Schreiben vom 25. September 2020 an die Baudirektion des Kantons Zug fest. Angesichts der Tatsache, dass die Gesundung des Zugersees stagniert und noch weit entfernt vom Zustand gemäss Gewässerschutzrecht entfernt ist, ist Eile geboten.

Zudem ist zu erwähnen, dass Vorschläge des Zuger Bauernverbandes ZBV für see-externe Massnahmen zweimal von den zuständigen Stellen des Bundes als ungenügend bezeichnet wurden. «Gemäss einem Schreiben des Bundesamtes für Landwirtschaft ist aus der eingereichten Skizze zu wenig ersichtlich, wie mit dem vorgeschlagenen Projekt die im Kanton Zug bestehenden Herausforderungen im Bereich der Nährstoffverluste wirkungsvoll angegangen werden sollen.» Das heisst, es gelangen zu viele Nährstoffe aus der Landwirtschaft in die Gewässer und damit in den See, was nach Ansicht des BAFU nur über eine Verminderung der Tierbestände und Umstellungen in der Betriebsstruktur erreicht werden kann. Der Phosphoreintrag aus der Landwirtschaft muss also markant verringert werden; anders ist eine langfristige Gesundung des Sees nicht erreichbar.

Das Amt für Umwelt des Kantons Zug hat in der Begleitdokumentation zum Mitwirkungsverfahren der Gewässerschutzkarte des Kantons Zug (12. Dezember 2019) zum oberirdischen Zuströmbereich Folgendes festgehalten: «Der Zuströmbereich Zo wird bedarfsweise zum Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer festgelegt, wenn das Gewässer durch abgeschwemmte Pflanzenschutzmittel oder durch Nährstoffe verunreinigt ist, und umfasst das Einzugsgebiet, aus dem der grösste Teil der Verunreinigung des oberirdischen Gewässers stammt.» Die Postulierende erwartet im Rahmen des weiteren Vorgehens vom Regierungsrat die Festlegung dieses oberirdischen Zuströmbereiches für den Zugersee. Die Kantone sind gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. d der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) verpflichtet, einen Zuströmbereich Zo zum Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer zu bezeichnen, wenn das Wasser durch abgeschwemmte Pflanzenschutzmittel oder Nährstoffe verunreinigt ist. Dies trifft auf den Zugersee zu. Im Februar 2016 hat der damalige Baudirektor den Beschluss der Baudirektion vom Dezember 2015 betreffend Bezeichnung des Einzugsgebietes des Zugersees (ohne Ägerisee) als Zuströmbereich Zo aufgehoben. Kurz bevor eine Rochade der Direktionen im Regierungsrat anstand.

Zum Zeitplan: Die hydraulische Aufenthaltszeit des Seewassers beträgt im Zugersee rund 14 Jahre. Damit ist die Dauer gemeint, bis der gesamte Wasserkörper im See durch zufließendes und abfließendes Wasser theoretisch einmal ausgetauscht ist. Aus Sicht der Postulierenden ist daher das Jahr 2035 (14 Jahre ab heute) der allerspäteste Zeitpunkt, an dem der gewässerschutzkonforme Zustand des Sees erreicht werden muss. Allfällige Verzögerungen widersprechen den Zielen des Gewässerschutzes.